



Service

Ihr Weg zur Rehabilitationsmaßnahme über die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)

KVB-Mitglieder und mitversicherte Angehörige sowie Personen mit einem Fürsorgeanspruch gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) stellen den anspruchsberechtigten Personenkreis dar.

Wie wird eine Reha beantragt?

Entsprechende [Formulare](#) können Sie auf unserer Website herunterladen und ausfüllen. Die Reha muss zwingend vor Beginn vom Anspruchsberechtigten beantragt und von der KVB genehmigt werden.

Beantragen Sie eine stationäre Reha oder Heilkur, ist der Rehabilitationsantrag immer mit einem vom behandelnden Arzt zu erstellenden Befundbericht an die KVB zu senden. Der Befundbericht begründet die medizinische Notwendigkeit der beantragten Reha. Nur bei einem Antrag auf familienorientierte Rehabilitation ist er nicht erforderlich.

Bei einem Antrag auf Anschlussheilbehandlung (AHB) ist der AHB-Antrag notwendig. Der Sozialdienst des Krankenhauses sendet ihn üblicherweise zusammen mit dem Befundbericht direkt an die KVB.

Die Abteilung Rehabilitation informiert den Antragsteller schnellstmöglich und schriftlich über die Entscheidung.

WICHTIGE INFO:

Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge mit sämtlichen Anlagen optimieren den Prüfungsablauf und beschleunigen die Entscheidungsfindung.

Der im Antrag auszuwählende Behandlungsschwerpunkt sollte mit der zu behandelnden Hauptdiagnose der Erkrankung identisch sein.

Welche Zuschüsse zu Aufwendungen können erteilt werden?

Zuschüsse zu den Aufwendungen einer stationären Reha, Anschlussheilbehandlung oder Heilkur werden für KVB-Mitglieder nach Maßgabe von Satzung und Tarif gewährt. Besteht ein Leistungsanspruch aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. bei mitversicherten Ehegatten oder Hinterbliebenen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Deutschen Rentenversicherung bzw. gegenüber einem anderen Dienstherrn), ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen. Anspruch auf eine Heilkur haben nur Beamte im aktiven Dienst für sich selbst, jedoch keine Angehörigen oder Versorgungsempfänger.

Wie wird eine Entwöhnungsbehandlung beantragt?

Bei Suchterkrankungen kann eine Entwöhnungsbehandlung beantragt werden.

Hierzu ist die Beantragung analog der Antragstellung von Rehas vorzunehmen mit dem Zusatz, dass ein Sozialbericht erforderlich ist. Dazu nehmen Sie vor Beantragung der Entwöhnungsbehandlung in Wohnortnähe Kontakt zu einer Suchtberatungsstelle auf und lassen dort den entsprechenden Sozialbericht erstellen.

Diesen leiten Sie uns mit den anderen Antragsunterlagen zur Prüfung weiter.

Wie lange ist eine Kostenzusage gültig?

Nach erfolgter Änderung des Tarifs der KVB durch den Nachtrag 13 wurde in der Anlage 1 „Richtlinien für die Bezuschussung von stationären Rehabilitationsmaßnahmen, Anschlussheilbehandlungen und Heilkuren“ unter Punkt 5.7 ab dem 01.02.2026 die Gültigkeitsdauer von Rehas von vier auf sechs Monate erhöht.

Erreichbarkeit und Kontaktmöglichkeit

Für die Antragsbearbeitung ist die Geschäftsgruppe Rehabilitation der KVB-Hauptverwaltung zuständig. Postalisch können Sie diese unter folgender Adresse erreichen:

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Bezirksleitung Wuppertal
Rehabilitation
Posteingangsstelle
42343 Wuppertal

Auskünfte allgemeiner Art und in Einzelfällen erhalten Sie unter den Rufnummern 069 24703-386 (Antragsbearbeitung) und 069 24703-387 (Abrechnung) von montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 14:00 Uhr. Zusätzlich können Sie Anfragen per [Kontaktformular](#) senden und erhalten von uns eine Antwort, ggf. telefonisch oder postalisch.